

**Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg vom 05.02.1980,
08.11.1983, 19.04.1988, 24.04.1990, 05.05.1992, 29.02.2000 und
08.07.2025 zur Festlegung des Geschäftswertes der Geschäfte der
laufenden Verwaltung gem. § 9 Ziff. 4.2.4, 4.3, 4.4 der Hauptsatzung**

1. Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss wird die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von über 20.000 € - 75.000 € übertragen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - a. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 20.000 €;
 - b. Niederschlagung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt in unbegrenzter Höhe;
 - c. Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt unbegrenzt bis zu zwei Jahren ansonsten bis zu einer Höhe von 20.000 €;
 - d. Aussetzung der Vollziehung bei eigener Entscheidungshoheit bis zu einer Höhe von 20.000 €, bei Aussetzung der Vollziehung von Grundlagenbescheiden durch das Finanzamt unbegrenzt;
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 20.000 €;
 - f. Abschluss und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Geschäftswert von 75.000 €, über 75.000 € für Fälle nach § 9 Ziff. 4.4 unbegrenzt;
 - g. Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 20.000 €;
 - h. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen (Untermietverträgen) bis zu einem jährlichen Nutzungsentgelt in Höhe bis zu 20.000 €;
 - i. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 20.000 €;
 - j. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 83 Abs 2 GO NRW bis zu einer Höhe von 20.000 €.